SVprofi 2026

Meldungen leicht gemacht.

Pronova BKK

Vorwort

Unser System der sozialen Sicherung umfasst mehrere Versicherungsträger. Allen gemein ist, dass sie ihren Mitgliedern unterschiedlichste Leistungen zur Verfügung stellen. Damit dies überhaupt möglich wird, benötigen die Sozialversicherungsträger von den Unternehmen Informationen über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Daher sind von allen Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter Meldungen zu erstatten. Gesetzliche Grundlage für das Meldeverfahren ist die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine Arbeitshilfe zur Verfügung stellen, die Ihnen, verständlich formuliert und mit vielen Beispielen praxisgerecht aufbereitet, einen fundierten Überblick über die Meldeinhalte, die Meldetatbestände, die Meldefristen und die Möglichkeiten der Datenübermittlung bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Redaktion

Impressum

Herausgeber und Verlag:

inside partner
Verlag und Agentur GmbH

Am Bahndamm 9
48739 Legden

Telefon (0 25 66) 93399-0
Telefax (0 25 66) 93399-99

info@inside-partner.de
www.inside-partner.de

© inside partner

Stand: Januar 2026

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

1.	**Allgemeines**	**5**
2.	**Inhalt der Meldung zur Sozialversicherung**	**6**
2.1.	Versicherungsnummer	6
2.2.	Betriebsnummer	6
2.3.	Personengruppen	8
2.4.	Abgabegrund	16
2.5.	Staatsangehörigkeitsschlüssel	18
2.6.	Beitragsgruppen	19
2.7.	Tätigkeitsschlüssel	23
2.8.	Kennzeichen Midijob	25
2.9.	Statuskennzeichen	26
2.10.	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	26
3.	**Meldetatbestände**	**27**
3.1.	Anmeldung	27
3.2.	Sofortmeldung	28
3.3.	Abmeldung	29
3.4.	Unterbrechungsmeldung	32
3.5.	Jahresmeldung	33
3.6.	UV-Jahresmeldung	36
3.7.	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	36
3.8.	Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI	38
3.9.	GKV-Monatsmeldung	39
3.10.	Meldungen in Insolvenzfällen	39
3.11.	Sonstige Meldungen	40
3.12.	Stornierungen	42
3.13.	Unterrichtung des Arbeitnehmers	42

4.	**Besonderheiten**	**43**
4.1.	Qualifizierter Meldedialog	43
4.2.	Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung	43
4.3.	Elektronische Mitgliedsbescheinigung	45
4.4.	Anforderung fehlender Jahresmeldungen	45
4.5.	Anforderung von Angaben zur Anlage eines Arbeitgeberkontos	46
4.6.	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	47
4.7.	Meldung an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV)	49
4.8.	Haushaltsscheckverfahren	50
5.	**Meldefristen**	**53**
6.	**Maschinelles Meldeverfahren**	**55**
6.1.	Allgemeines	55
6.2.	Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm	55
6.3.	Maschinelle Ausfüllhilfen	55
6.4.	Datenübermittlung	57
6.5.	Datenannahmestellen	57
6.6.	Rückmeldungen von den Datenannahmestellen	57
7.	**Zuständige Krankenkasse**	**58**
7.1.	Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse	58

1. Allgemeines

Meldungen müssen vom Arbeitgeber erstattet werden, wenn die Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis beginnen oder beenden, wenn es geändert oder unterbrochen wird oder wenn es über das Jahresende hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber muss fehlerhaft abgegebene Meldungen stornieren und ggf. durch neue ersetzen. Außerdem hat der Arbeitgeber jeden geringfügig Beschäftigten zu melden.

2. Inhalt der Meldung zur Sozialversicherung

2.1. Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist ein aus Buchstaben und Ziffern bestehendes Ordnungskriterium zur Identifikation von versicherten Personen und wird von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vergeben.

Die Versicherungsnummer hat folgenden Aufbau:

1. Bereichsnummer der Rentenversicherungsträger – 2 Stellen
2. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) – 6 Stellen
3. Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens – 1 Stelle
4. Seriennummer – 2 Stellen
5. Prüfziffer – 1 Stelle

In der Vergangenheit war dem Arbeitgeber bei Beschäftigungsaufnahme der SV-Ausweis (mit Versicherungsnummer) vorzulegen. Daneben existiert bereits seit 2016 ein elektronisches Abrufverfahren, über das Arbeitgeber die Versicherungsnummer direkt bei der DSRV (Datenstelle der Rentenversicherung) abrufen können.

Dieses elektronische Abrufverfahren hat sich in der betrieblichen Praxis bewährt und ist daher Anfang 2023 verpflichtend geworden für den Fall, dass die Arbeitnehmer ihre Versicherungsnummer nicht selbst mitteilen. Gleichzeitig ist die Vorlagepflicht des SV-Ausweises entfallen.

2.2. Betriebsnummer

Betriebe benötigen zur Meldung der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer an die Sozialversicherung eine Betriebsnummer. Spätestens mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ist eine solche Betriebsnummer erforderlich.

2.2.1. Antrag

Sofern der Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, noch keine Betriebsnummer erhalten hat, muss diese beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Das Antragsformular steht online unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Die Betriebsnummer kann entweder durch den Arbeitgeber selbst oder z. B. durch seinen Steuerberater beantragt werden.

2.2.2. Beschäftigungsbetriebe

Arbeitgeber, die mehrere Beschäftigungsbetriebe unterhalten und denen vom Betriebsnummern-Service für die verschiedenen Beschäftigungsbetriebe separate Betriebsnummern zugeteilt wurden, müssen im Meldeverfahren die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs angeben, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird.

2.2.3. Änderung der Betriebsdaten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsnummern-Service Änderungen der Betriebsdaten mitzuteilen. Hierzu zählen die Anschrift, die Wirtschaftsklasse, die Betriebsbezeichnung, der Ansprechpartner oder auch evtl. Betriebsschließungen. Dies erfolgt im Rahmen eines maschinellen Meldeverfahrens zur Mitteilung von Änderungen der Betriebsdaten.

2.2.4. Ausnahmefälle bei der Betriebsnummernvergabe

Es gibt drei Ausnahmefälle, in denen die Betriebsnummer bei einer anderen Institution zu beantragen ist:

- Bei Privathaushalten, die noch nie eine Betriebsnummer erhalten haben und ausschließlich geringfügig entlohnte Arbeitnehmer beschäftigen, wird die Betriebsnummer von der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.

- Bei knappschaftlichen Betrieben (Gewinnung von Mineralien, z. B. Kohle) oder Betrieben, die Arbeitnehmer in einem knappschaftlichen Betrieb einsetzen oder Mitarbeiter beschäftigen, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden, wird die Betriebsnummer von der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft-Bahn-See vergeben.

- Für Seefahrtsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) ist ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

2.2.5. Absendernummer

Arbeitgeber und Zahlstellen haben in den Meldeverfahren eine Absendernummer (ABSN) zu verwenden.

2.2.5.1. Gesonderte Absendernummer

In den Fällen, in denen eine meldende Stelle für einen Beschäftigungsbetrieb für mehr als einen Abrechnungskreis Meldungen erstatten will, erhält sie auf elektronischen Antrag bei der Vergabe eines weiteren Zertifikates zur Sicherung der Datenübertragung von der das Zertifikat ausstellenden Stelle eine „gesonderte Absendernummer" nach § 18n Abs. 2 SGB IV. Diese wird auf Antrag des Arbeitgebers durch das Trustcenter der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung vergeben. Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert und beginnt mit einem A gefolgt von sieben Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer der Stellen 2 bis 7 dient.

2.3. Personengruppen

Die dreistelligen Personengruppenschlüssel ermöglichen die Dokumentation von Besonderheiten in der Beschäftigung bzw. der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versichertengruppe. So haben beispielsweise Auszubildende oder Werkstudenten eigene Personengruppenschlüssel.

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ohne besondere Merkmale ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden. Weist das Beschäftigungsverhältnis allerdings Besonderheiten auf, ist der entsprechend gültige Personengruppenschlüssel gemäß der nachfolgenden Übersicht in der Meldung zur Sozialversicherung anzuwenden.

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist. Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an. Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist. Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden. Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Dies gilt nicht für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt. Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem Personengruppenschlüssel 122 zu melden. Bei Meldungen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der Personengruppenschlüssel 107 zu verwenden.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteil-zeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Bei-tragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat beziehungsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte beziehungsweise Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitneh-mer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindes-tens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz). Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.
104	Hausgewerbe-treibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auf-trag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorüber-gehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungs-ordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absol-vieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungs-pflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	– Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und – Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI). Der Personengruppenschlüssel 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.
108	Bezieher von Vorruhestands-geld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Wird die Arbeitsentgeltgrenze durch die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen beziehungsweise mehr als einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor, so dass grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden ist. Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht. Darüberhinausgehende Besonderheiten, die im Rahmen des Meldeverfahrens zu berücksichtigen sind, können den Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungs-werken oder ähnlichen Ein-richtungen für behinderte Menschen	– Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, § 5 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und – Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Ein-richtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III) Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pfle-geversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitations-träger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel 111.
112	Mitarbeitende Familienange-hörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaft-lichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbs-landwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaft-liches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbs-landwirte – saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die ent-sprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeld-empfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehö-rige in der Landwirtschaft.
117	Nicht berufs-mäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung nicht berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungs-freie Alters-vollrentner und Versorgungs-bezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die nach Erreichen der Regel-altersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Ren-tenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VI) oder vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund des Bestandsschutzes versicherungsfrei bleiben (§ 230 Absatz 9 Satz 1SGB VI).
120[1]	Versicherungs-pflichtige Alters-vollrentner und Versorgungs-bezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder – nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchen-rechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und auf die Ver-sicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI verzichten oder – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und in einer vor dem 01.01.2017 aufgenommenen Beschäftigung auf die weiterbestehende Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI (Bestandsschutzregelung) verzichten.
121	Auszubil-dende, deren Arbeitsentgelt die Gering-verdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflich-tet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppen-schlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdiener-grenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. Auszubildende ohne Arbeitsentgelt sind mit dem Personengrup-penschlüssel 102 zu melden.

[1] Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2017 zulässig.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
122	Auszubildende in einer außer-betrieblichen Einrichtung	Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Absatz 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI und § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV). Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz).
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfort-zahlung im Krankheitsfall	Es handelt sich um Erwerbstätige mit selbst gewählter Arbeitsstätte ohne unmittelbare Weisungsgebundenheit und ohne Eingliederung in den Betrieb, die im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten; aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber gelten sie als abhängig Beschäftige (§ 12 Absatz 2 SGB IV). Die Meldungen sind entweder vom Arbeitgeber oder, sofern der Heimarbeiter seinen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, vom Heimarbeiter zu erstellen (§ 28m Absatz 2 und 3 SGB IV). Soweit Heimarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben (§ 10 Absatz 4 Entgeltfortzahlungsgesetz), ist der Personengruppenschlüssel 124 nicht anzuwenden. Heimarbeiter, die in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV versicherungsfrei sind, werden mit dem Personengruppenschlüssel 109 gemeldet.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäf-tigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integra-tionsprojekt beschäftigt sind	Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Inklusionsbetrieb tätig sind. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 SGB IX geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonsti-gen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Um-stände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkei-ten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. sein (§ 215 Absatz 1 SGB IX).
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversiche-rung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch mit beitragspflichtigem Entgelt.

Über die aufgeführten Schlüsselzahlen hinaus existieren separate Schlüsselzahlen für Meldungen im Bereich der See-Sozialversicherung. Weitere Informationen hierzu gibt es bei der zuständigen Krankenkasse.

2.4. Abgabegrund

Für die Dokumentation, zu welchem Anlass eine Meldung zur Sozialversicherung erstellt und übermittelt wird, sind die nachfolgenden Abgabegründe zu verwenden:

Anmeldungen

10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung

11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel

12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel

13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel

- Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel (nur für Meldezeiträume bis 31.12.2024)
- Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
- Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel

17 Meldung über den Beginn einer Elternzeit

20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Abs. 4 SGB IV

Abmeldungen

30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung

31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel

32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel

33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV

35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat

36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)

37 Meldung über das Ende einer Elternzeit

40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

50 Jahresmeldung

51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen

52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit

53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst

54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)

55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)

56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

58 GKV-Monatsmeldung

92 UV-Jahresmeldung

Meldungen in Insolvenzfällen

70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer

71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung

72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

2.5. Staatsangehörigkeitsschlüssel

Für statistische Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit ist in den Meldungen zur Sozialversicherung auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Die hierbei eingesetzten Schlüssel orientieren sich an dem in der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes verwendeten Schlüsselverzeichnis.

Die zehn am häufigsten verwendeten Staatsangehörigkeitsschlüssel:

Staat	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Deutschland	deutsch	000	D
Türkei	türkisch	163	TR
Italien	italienisch	137	I
Polen	polnisch	152	PL
Griechenland	griechisch	134	GR
Kroatien	kroatisch	130	HR
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Österreich	österreichisch	151	A
Syrien	syrisch	475	SYR
Ukraine	ukrainisch	166	UA

Alle weiteren, hier nicht aufgeführten Staatsangehörigkeitsschlüssel finden Sie in der Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung" der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

2.6. Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten die jeweils zutreffende Ziffer in der nachfolgenden Reihenfolge anzugeben ist:

- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung

Beitrag zur Krankenversicherung

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2

- ermäßigter Beitrag 3
- Beitrag zur landwirtschaftlichen KV 4
- Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV 5
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 6

Beitrag zur Rentenversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 3
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

Beitrag zur Pflegeversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben wurde die Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei beschäftigten Altersvollrentnern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ergänzt. Hiernach waren Arbeitgeber von der Zahlung des Arbeitgeberanteils (Beitragsgruppe 2) für diesen Personenkreis für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 befreit. Insofern darf die Beitragsgruppe 2 für den vorgenannten Zeitraum nicht in den Meldungen zur Sozialversicherung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben im Rahmen einer Altersteilzeitbeschäftigung, ist die Beitragsgruppe 2 in diesem Zeitraum zu verwenden.

2.6.1. Kombinationsprüfung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der nachfolgenden Übersicht festgelegt, welche Kombinationen zwischen Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln zulässig sind:

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2,3	0, 1, 2	0, 1, 2
104	Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105	Praktikanten	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106	Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	0	0	0	0
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113	Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	0, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
120[1]	Versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	0, 1, 3	0, 1	0, 1	0, 1, 2
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1	0, 1, 2
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1, 2	0, 1, 2
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	0, 1, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	1, 2	0	0
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1	1	0, 1	1, 2
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
150[1]	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	0	0	0	0

[1] Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2017 zulässig.

Hinweis: In der Krankenversicherung ist die Schlüsselzahl 2 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008 zulässig. In der Rentenversicherung sind die Schlüsselzahlen 2, 4 und 6 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2004 zulässig.

2.7. Tätigkeitsschlüssel

Die Arbeitgeber haben – mittels des sogenannten Tätigkeitsschlüssels – auch Angaben über die Tätigkeit ihrer Beschäftigten nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Mit Hilfe dieser Angaben kann die Bundesagentur für Arbeit Statistiken über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen führen. Diese dienen als wichtige Informationsquelle über die berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland.

Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und in jeder An-, Ab- und Jahresmeldung anzugeben. Vor jeder Meldung ist erneut zu prüfen, ob die für den Beschäftigten vorgesehene Schlüsselzahl noch zutrifft. Wenn sich etwas an den bisherigen Angaben geändert hat, ist die neue Schlüsselzahl zu ermitteln. Das gilt vor allem bei Abgabe der Jahresmeldung (§ 10 DEÜV).

Stellen 1 bis 5 = Ausgeübte Tätigkeit (Feld AT)
Die Arbeitgeber können aus einer alphabetischen Liste von beruflichen Tätigkeiten oder Berufsbezeichnungen, die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird, den jeweils gültigen Tätigkeitsschlüssel auswählen. Die Liste ist unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Sozialversicherung > Schlüsselverzeichnis abrufbar.

Maßgebend ist allein die jeweils aktuell ausgeübte Tätigkeit, also weder der erlernte Beruf (wenn er von der jetzigen Tätigkeit abweicht) noch ein früher ausgeübter Beruf.

Stelle 6 = Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Feld AS)
An Stelle 6 ist der Schulabschluss zu erfassen. Folgende Auswahlmöglichkeiten bestehen:

1 = Ohne Schulabschluss

2 = Haupt-/Volksschulabschluss

3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss

4 = Abitur/Fachabitur

9 = Abschluss unbekannt

Stelle 7 = Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Feld BA)
An Stelle 7 ist der Ausbildungsabschluss mit der höchsten Qualifikation einzutragen. Hier sind folgende Eintragungen möglich:

1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss

2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss

4 = Bachelor

5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen

6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

Stelle 8 = Arbeitnehmerüberlassung (Feld AÜ)
Mit der Stelle 8 wird gekennzeichnet, ob die Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung ausgeübt wird. Hier sind folgende Auswahlmöglichkeiten vorhanden:

1 = nein

2 = ja

Stelle 9 = Vertragsform (Feld VF)
Mit der Stelle 9 wird schließlich gekennzeichnet, welches Arbeitszeitmodell gewählt wurde und ob die Beschäftigung unbefristet oder befristet vereinbart wurde. Hier stehen folgende Kennzeichnungen zur Verfügung:

1 = Vollzeit, unbefristet

2 = Teilzeit, unbefristet

3 = Vollzeit, befristet

4 = Teilzeit, befristet

2.8. Kennzeichen Midijob

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs von 603,01 bis 2.000,00 Euro werden die gleichen Meldungen erstattet, wie sie auch für andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erstellt werden müssen.

Zusätzlich zu den anderen Schlüsselzahlen (z. B. für die Beitragsgruppen) gibt es für Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs das Feld „Midijob", das nur dann ausgefüllt werden muss, wenn mit der Meldung Arbeitsentgelt gemeldet wird. Dabei gelten folgende Schlüsselzahlen (jeweils in Abhängigkeit der im Meldezeitraum gültigen Entgeltgrenzen für den Übergangsbereich):

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV.

1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV.

2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV.

Bei Angabe des Kennzeichens 1 oder 2 ist in die Meldungen als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen, aus der die GSV-Beiträge ermittelt werden. Zusätzlich ist in diesen Fällen das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt anzugeben. Dabei handelt es sich um das tatsächliche Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich beitragspflichtig wäre.

2.9. Statuskennzeichen

Mit diesem Kennzeichen gibt der Arbeitgeber bei einer Anmeldung an, ob zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt. Hierbei finden folgende Statuskennzeichen Verwendung:

1 = Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers

2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist im Übrigen auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

2.10. Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Nach § 188 Abs. 4 SGB V haben Arbeitgeber in der Anmeldung anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer gehört.

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Die Angabe „Saisonarbeitnehmer" ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten erforderlich. Sie ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190). Darüber hinaus ist die Angabe nur erforderlich bei Anmeldungen wegen des Beginns einer Beschäftigung oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40).

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber im Übrigen nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

3. Meldetatbestände

3.1. Anmeldung

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zu Beginn einer Beschäftigung bei der Einzugsstelle anzumelden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung) oder nur in einzelnen Zweigen versicherungspflichtig ist oder lediglich Beitragsanteile entrichtet werden.

Auch für Arbeitnehmer, die ausschließlich in der Unfallversicherung als Beschäftigte gelten (z. B. Zwischenpraktikanten), sind Anmeldungen zu erstellen. Darüber hinaus ist eine Anmeldung bei einem Krankenkassenwechsel bzw. bei einem Beitragsgruppenwechsel oder bei sonstigen Gründen, die auch eine Abmeldung erfordern (z. B. Wechsel des Rechtskreises), zu erstatten.

Zudem haben Arbeitgeber seit Anfang 2024 der zuständigen Krankenkasse den Beginn einer Elternzeit zu melden.

„10" – Beschäftigungsbeginn
Der Beginn einer Beschäftigung ist mit Meldegrund „10" zu melden.

„11" – Krankenkassenwechsel
Der Abgabegrund „11" ist bei einer Anmeldung nach einem Krankenkassenwechsel anzugeben.

„12" – Beitragsgruppenwechsel
Die Anmeldung nach einem Beitragsgruppenwechsel ist mit dem Abgabegrund „12" zu melden.

„13" – sonstige Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

- Wird die Beschäftigung nach einem unbezahlten Urlaub oder Streik von länger als einem Monat wieder aufgenommen, dann ist der Beschäftigungsbeginn mit Abgabegrund „13" zu melden.

- Wechselt ein Beschäftigter von einer Betriebsstätte in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin zu einer Betriebsstätte in den alten Bundesländern oder umgekehrt, dann ist er mit Grund der Abgabe „13" anzumelden. **Wichtig:** In Zusammenhang mit der Aufhebung der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 besteht diese Meldepflicht nur für Meldezeiträume bis 31.12.2024.

- Wird das Entgeltabrechnungssystem gewechselt, dann können Anmeldungen aus dem neuen Abrechnungsprogramm mit Abgabegrund „13" erstattet werden, wenn zuvor eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „36" aus dem alten Abrechnungsprogramm erfolgt ist.

- Änderungen im Personengruppenschlüssel (z. B. Wechsel vom Ausbildungsverhältnis ins Angestelltenverhältnis oder der Beginn der Altersteilzeit) sind ebenfalls mit Grund der Abgabe „13" zu melden.

„17" – Elternzeitbeginn
Der Beginn einer Elternzeit ist mit Meldegrund „17" zu melden.

3.2. Sofortmeldung

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe,

- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,

- im Personenbeförderungsgewerbe,

- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe einschließlich der plattformbasierten Lieferdienste,

- im Schaustellergewerbe,

- im Gebäudereinigungsgewerbe,

- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

- in der Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischhandwerks nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

- im Prostitutionsgewerbe,

- im Wach- und Sicherheitsgewerbe,
- im Friseur- und Kosmetikgewerbe.

Die Sofortmeldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- den Familien- und die Vornamen,
- die Versicherungsnummer soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Sofortmeldung ist mit dem Abgabegrund „20" zu übermitteln.

Hinweis: Die Sofortmeldung gilt nicht als originäre Anmeldung zur Sozialversicherung und ist mithin zusätzlich abzugeben.

3.3. Abmeldung

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit dem letzten Tag der Beschäftigung abzumelden. Zudem haben Arbeitgeber seit Anfang 2024 der zuständigen Krankenkasse das Ende einer Elternzeit zu melden.

„30" – Ende einer Beschäftigung
Das Ende einer Beschäftigung ist mit Grund der Abgabe „30" zu melden.

„31" – Krankenkassenwechsel
Macht der Arbeitnehmer von seinem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch, dann ist er bei der bisherigen Krankenkasse mit Grund der Abgabe „31" abzumelden.

„32" – Beitragsgruppenwechsel
Ändert sich die Beitragsgruppe des Beschäftigten, dann ist der Grund der Abgabe „32" anzugeben.

„33" – Sonstige Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
Bei Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B. Beendigung einer Berufsausbildung, ist der Meldegrund „33" zu verwenden.

„34" – Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei, Streik, Aussperrung), jedoch nicht für länger als einen Monat.

Grundsätzlich ist in den Fällen der Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV einen Monat nach dem Ende des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „34" zu erstatten.

Beispiel 1

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Unbezahlter Urlaub	*03.07. bis 04.09.2026*
Wiederaufnahme der Beschäftigung	*07.09.2026*

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung mit Abgabegrund 34 (Beschäftigungsende); Meldezeitraum	*01.01. bis 02.08.2026*
Anmeldung mit Abgabegrund 13 (Anmeldung nach unbezahltem Urlaub) zum	*07.09.2026*

Es kann jedoch auch Sachverhaltskonstellationen geben, in denen das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vor der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV endet. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund tarifrechtlicher Bestimmungen vor Ablauf der Monatsfrist beendet wird. In diesen Fällen ist eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „34" zum tatsächlichen Ende der Beschäftigung abzugeben.

Beispiel 2

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer. Nach einer tarifrechtlichen Regelung endet sein Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers wegen voller Erwerbsminderung zugestellt wird.

Arbeitsunfähigkeit seit	*28.10.2025*
Entgeltfortzahlung bis	*08.12.2025*
Krankengeld	*09.12.2025 bis 13.06.2026*
Zustellung eines Rentenbescheids über die Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.02.2026 am	*17.06.2026*
Ende des Arbeitsverhältnisses	*30.06.2026*

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung mit Abgabegrund 32 (Beitragsgruppenwechsel); Meldezeitraum	*01.01. bis 31.01.2026*
Anmeldung mit Abgabegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel) zum	*01.02.2026*
Abmeldung mit Abgabegrund 34 (Beschäftigungsende); Meldezeitraum	*14.06. bis 30.06.2026*

„35" – Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
Wird ein rechtmäßiger Arbeitskampf länger als einen Monat geführt, dann ist das Ende des ersten Monats des Arbeitskampfes mit Abgabegrund „35" zu melden. Die Krankenkasse kann anhand des Abgabegrundes erkennen, dass die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung fortbesteht. In allen anderen Zweigen der Sozialversicherung endet das Versicherungsverhältnis nach einem Monat.

„36" – Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
Die Abmeldung wegen des Wechsels des Abrechnungssystems mit dem Meldegrund „36" ist freiwillig. Werden durch den Wechsel des Abrechnungsprogramms Meldungen erforderlich, sollte dieser Schlüssel vom Arbeitgeber wegen der oben geschilderten Auswirkungen verwendet werden.

„37" – Elternzeitende
Das Ende einer Elternzeit ist mit Meldegrund „37" zu melden.

„40" – Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
Eine kombinierte An- und Abmeldung kann im maschinellen Verfahren mit Grund „40" zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.

„49" – Abmeldung wegen Tod
Verstirbt ein Beschäftigter, so ist der Tod mit Abgabegrund „49" zu melden.

3.4. Unterbrechungsmeldung

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird

- eine der in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Sozialgesetzbuch genannten Leistungen (z. B. Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld) bezogen,
- Elternzeit in Anspruch genommen oder
- gesetzliche Dienstpflicht oder freiwilliger Wehrdienst geleistet,

so hat der Arbeitgeber für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten.

Unterbrechungsmeldungen sind auch zu erstatten, wenn die Unterbrechungszeit von einem Kalendermonat nur durch eine Aneinanderreihung von verschiedenen Unterbrechungsarten erfüllt wird.

Beispiel 1

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Krankengeld *22.04. bis 28.05.2026*

Erforderliche Meldung:

Es ist keine Unterbrechungsmeldung zu erstatten, da das Beschäftigungsverhältnis nicht für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wurde.

Beispiel 2

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Krankengeld *24.02. bis 02.04.2026*

Erforderliche Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen);
Meldezeitraum *01.01. bis 23.02.2026*

Beispiel 3

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin.

Mutterschaftsgeld *10.7. bis 19.11.2026*

Elternzeit ab *20.11.2026*

Erforderliche Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen);
Meldezeitraum *01.01. bis 09.07.2026*

Der Beginn der Elternzeit ist nicht gesondert zu melden, da die Beschäftigung bereits aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges als unterbrochen gemeldet wurde. Somit ist auch keine Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2026 zu erstatten.

3.5. Jahresmeldung

Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31.12. eines Jahres versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres, zu erstatten.

In der Meldung ist das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Beiträge oder Beitragsanteile zur Sozialversicherung zu entrichten waren.

Meldepflichtig ist maximal das Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2026: 101.400,00 Euro bundesweit).

Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31.12. eine Abmeldung wegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses, eine Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung (z. B. Beitragsgruppenwechsel) zu erstatten ist. Außerdem ist eine Jahresmeldung in den Fällen nicht zu erstellen, in denen bereits wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung eine Meldung zu erstatten war und der 31.12. in den sich anschließenden Unterbrechungszeitraum fällt.

Die nachfolgenden Beispiele erläutern die Erstattung der Jahresmeldungen:

Beispiel 1 – Jahresmeldung bei Beschäftigung während des gesamten Jahres

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Erforderliche Meldung:

Jahresmeldung 2025 mit Abgabegrund 50;
Meldezeitraum *01.01. bis 31.12.2025*

Beispiel 2 – Jahresmeldung bei Beschäftigungsbeginn im Laufe des Jahres

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung am *01.09.2025*

Erforderliche Meldung:

Jahresmeldung 2025 mit Abgabegrund 50;
Meldezeitraum *01.09. bis 31.12.2025*

Beispiel 3 – Abmeldung statt Jahresmeldung

Kündigung einer mehrjährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zum *31.12.2025*

Erforderliche Meldung:

Abmeldung mit Abgabegrund 30 (Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung); Meldezeitraum *01.01. bis 31.12.2025*

Beispiel 4 – keine Jahresmeldung bei Unterbrechungsmeldung

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Krankengeld *19.08.2025 bis 03.02.2026*

Erforderliche Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen) Meldezeitraum *01.01. bis 18.08.2025*

Da die Unterbrechung über den 31.12. hinaus fortbesteht, ist keine Jahresmeldung abzugeben. Nach einer Unterbrechungsmeldung ist im Übrigen keine erneute Anmeldung bei der Krankenkasse erforderlich.

Beispiel 5 – Jahresmeldung trotz Unterbrechung der Beschäftigung

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin.

Krankengeld *16.12.2025 bis 23.01.2026*

Erforderliche Meldung:

Jahresmeldung 2025 mit Abgabegrund 50; Meldezeitraum *01.01. bis 31.12.2025*

3.6. UV-Jahresmeldung

Für jeden Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, ist jeweils bis zum 16.02. des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund 92 (= UV-Jahresmeldung) an die Datenstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu melden (zusätzlich zu den Entgeltmeldungen). In der UV-Jahresmeldung sind alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Versicherten bezogen auf das Kalenderjahr zusammenzuführen. Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum ist im Meldezeitraum stets „01.01." bis „31.12." des Kalenderjahres der Unfallversicherungspflicht anzugeben.

Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz oder der vollständigen Einstellung des Unternehmens und der damit verbundenen dauerhaften Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben.

Die unfallversicherungsspezifischen Daten können dem Zuständigkeitsbescheid sowie im Veranlagungs- oder Beitragsbescheid, die von den Unfallversicherungsträgern übermittelt werden, entnommen werden.

3.7. Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Bei der Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist zwischen folgenden Möglichkeiten zu unterscheiden:

3.7.1. Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung

Sofern das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem laufenden Kalenderjahr zuzuordnen ist, ist es mit dem laufenden Arbeitsentgelt desselben Kalenderjahres in einer Summe mit der nächsten abzugebenden Meldung zu erstatten. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung (z. B. wegen eines Beitragsgruppenwechsels oder eines Wechsels der Krankenkasse) handelt.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht ein laufendes Arbeitsentgelt vom 01.01. bis 31.12.2025 in Höhe von 30.000 Euro. Im Dezember erhält er ein beitragspflichtiges Weihnachtsgeld von 3.000 Euro.

Beurteilung:

Das vom 01.01. bis 31.12.2025 erhaltene Arbeitsentgelt ist um das beitragspflichtige Weihnachtsgeld zu erhöhen.

Erforderliche Meldung:

Jahresmeldung 2025 mit Abgabegrund 50 und Entgelt 33.000 Euro;
Meldezeitraum 01.01. – 31.12.2025

3.7.2. Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Im Meldeverfahren nach der DEÜV hat der Arbeitgeber beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn

1. eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder eine sonstige Meldung für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,

2. die folgende Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält, oder

3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten, oder

4. das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem Vorjahr zuzuordnen ist (März-Klausel).

Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn die Auszahlung während einer bereits gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung (z. B. bei Krankengeldbezug, Elternzeit) oder während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung erfolgt. Als Meldegrund ist die Schlüsselzahl „54“ anzugeben. Als Beschäftigungszeitraum sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts und das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt einzutragen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht vom 24.06.2025 bis 27.02.2026 Krankengeld. Im Dezember 2025 erhält er ein beitragspflichtiges Weihnachtsgeld in Höhe von 2.500 Euro.

Erforderliche Meldungen:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen); Meldezeitraum 01.01. – 23.06.2025

Da für das laufende Kalenderjahr keine Meldung mehr erfolgt, ist das Weihnachtsgeld in Höhe von 2.500 Euro als Sondermeldung mit Abgabegrund 54 zu erstatten; Meldezeitraum 01.12. – 31.12.2025

3.8. Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI

Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung" (Abgabegrund 57) über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten.

Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung" errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung" auch Anwendung bei einem Auskunftsersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren.

Die gesonderte Meldung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausschließlich maschinell im Rahmen des rvbea-Verfahrens von den Arbeitgebern angefordert und muss von den Arbeitgebern vom Kommunikationsserver der Rentenversicherung abgerufen werden.

Beispiel

Abruf der maschinellen Anforderung am	*18.04.2026*
Beginn der Altersrente	*01.08.2026*
Nächste Entgeltabrechnung	*12.05.2026*
Beurteilung:	
Gesonderte Meldung mit Abgabegrund 57	*11.05.2026*
Meldezeitraum	*01.01. - 30.04.2026*
Die Jahresmeldung 2024 sollte bereits im Rentenversicherungskonto sein.	
Ende der Beschäftigung	*31.07.2026*
Abmeldung mit Abgabegrund 30 bis	*11.09.2026*
Meldezeitraum	*01.05. – 31.07.2026*
Hinweis: Der mit einer „Gesonderten Meldung" bereits gemeldete Zeitraum ist nicht nochmals zu melden.	

3.9. GKV-Monatsmeldung

Eine GKV-Monatsmeldung (Abgabegrund 58) durch den Arbeitgeber ist nur auf Anforderung der Krankenkasse zu erstatten. Mehr hierzu im Abschnitt „Qualifizierter Meldedialog".

3.10. Meldungen in Insolvenzfällen

Für Entgeltmeldungen in Insolvenzfällen sind die Abgabegründe „71" für eine Meldung zum Vortage der Insolvenz/der Freistellung und „72" für die Meldung zum rechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu verwenden.

Sofern zwischen dem Tag der Insolvenz/der Freistellung und dem rechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein Jahreswechsel liegt, ist darüber hinaus eine Jahresmeldung mit Abgabegrund „70" zu erstellen.

3.11. Sonstige Meldungen

Arbeitgeber haben eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser von einer Betriebsstätte im Rechtskreis Ost zu einer im Rechtskreis West oder umgekehrt wechselt (nur für Meldezeiträume bis 31.12.2024).

Dies ist z. B. der Fall bei

- Ende der Krankenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Erreichen der Regelaltersgrenze,
- Beginn oder Wegfall einer Vollrente wegen Alters oder einer Erwerbsminderungsrente,
- Wechsel der Krankenkasse,
- Wechsel der Betriebsstätte vom Rechtskreis West in den Rechtskreis Ost oder umgekehrt (nur für Meldezeiträume bis 31.12.2024),
- Eintritt von Altersteilzeitarbeit

Für die Meldung der Beendigung des bisherigen Rechtszustandes hat der Arbeitgeber den Zeitraum bis zum Tag vor der Änderung oder der Unterbrechung oder bis zum Ende der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der Altersteilzeit anzugeben.

Als „Grund der Abgabe" ist eine

- „31" (Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel),
- „32" (Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) oder
- „33" (Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis)

in der Meldung anzugeben.

Für die Meldung des Beginns des neuen Rechtszustandes ist als Beginn-Datum der genaue Zeitpunkt anzugeben, zu dem der neue Rechtszustand begonnen hat – unter Angabe von Tag, Monat und Jahr.

Bei einem Krankenkassenwechsel ist in der Anmeldung an die neue Krankenkasse der Schlüssel „11" einzusetzen. Bei einer Anmeldung wegen eines Beitragsgruppenwechsels gilt der Schlüssel „12", bei Änderungen im Beschäftigungsverhältnis ist der Schlüssel „13" zu verwenden.

Beispiel 1 – Wechsel der Krankenkasse

Eine Arbeitnehmerin macht von ihrem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch und wechselt zum 01.10.2026 ihre Krankenkasse.

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung zur bisherigen Krankenkasse, Abgabegrund „31" (Krankenkassenwechsel) mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Krankenkassenwechsel, zum *30.09.2026*

Anmeldung zur neuen Krankenkasse, Abgabegrund „11" (Krankenkassenwechsel) mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Krankenkassenwechsel, zum *01.10.2026*

Beispiel 2 – Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.12.2026 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Krankenversicherungspflicht aus. Anschließend versichert er sich als freiwilliges Mitglied.

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung mit Abgabegrund „32" (Beitragsgruppenwechsel) mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht, zum *31.12.2026*

Anmeldung mit Abgabegrund „12" (Beitragsgruppenwechsel), mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht, zum *01.01.2027*

3.12. Stornierungen

Meldungen zur Sozialversicherung sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die UV-Jahresmeldung.

Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

3.13. Unterrichtung des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden.

4. Besonderheiten

4.1. Qualifizierter Meldedialog

Der sogenannte Qualifizierte Meldedialog kam seit 2015 ausschließlich in den Fällen, in denen aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) überschritten worden sind, zum Tragen. Anfang 2021 wurde der Qualifizierte Meldedialog erweitert. Seit diesem Zeitpunkt haben die Krankenkassen den Arbeitgebern im Rahmen des Qualifizierten Meldedialogs die elektronische Bestätigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden. Zudem können die Krankenkassen fehlende Jahresmeldungen bei den Arbeitgebern maschinell anfordern.

Darüber hinaus fordern die Krankenkassen seit Anfang 2023 die erforderlichen Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos im Rahmen des Qualifizierten Meldedialogs an.

4.2. Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung

4.2.1. Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die Einzugsstelle auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten.

Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung belegt sind.

4.2.2. GKV-Monatsmeldung

Nachdem die beteiligten Arbeitgeber die Aufforderung zur Abgabe der GKV-Monatsmeldungen erhalten haben, sind mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten. Die GKV-Monatsmeldungen sind mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu melden. Die Abgabe der GKV-Monatsmeldungen ist im Übrigen stets monatsbezogen vorzunehmen.

Die GKV-Monatsmeldung enthält die Versicherungsnummer, den Namen des Arbeitnehmers, die Betriebsnummer und das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Sozialversicherungsbeiträge für das der Ermittlung nach § 26 Abs. 4 SGB IV zugrundeliegende Kalenderjahr berechnet wurden. Hinzu kommen weitere Angaben, die die Krankenkasse zur Übermittlung der Gesamtentgelte im Falle des Überschreitens einer BBG benötigt. Hierzu zählen insbesondere:

- die Sozialversicherungstage,
- die Beitragsgruppen,
- das Kennzeichen zum Rechtskreis.

4.2.3. Mitteilung Prüfergebnis Beitragsbemessungsgrenze

Die Einzugsstelle stellt abschließend auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die BBG in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis.

Die Rückmeldung des Prüfergebnisses durch die Einzugsstelle erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze. Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Einzugsstelle eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die BBG in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschritten hat.

Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem eine anteilige Berücksichtigung der erzielten Arbeitsentgelte zum Tragen kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob das in der GKV-Monatsmeldung angegebene einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird der beitragspflichtige Anteil – getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen – gemeldet.

4.2.4. Ausnahmetatbestände

Der qualifizierte Meldedialog ist grundsätzlich nur für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte durchzuführen. Demnach sind versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte vom Qualifizierten Meldedialog ausgenommen. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Ebenso sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse aufgrund mangelnder Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung vom Qualifizierten Meldedialog ausgenommen.

4.3. Elektronische Mitgliedsbescheinigung

Einzugsstellen haben aus Anlass einer Anmeldung dem Arbeitgeber in elektronischer Form eine vorliegende Mitgliedschaft bzw. das Nichtbestehen zu bestätigen. Mitgliedsbescheinigungen in Papierform sind von den Krankenkassen nicht mehr auszustellen.

Bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers mit dem GD 10, 11 oder 40 erhalten Arbeitgeber seit Anfang 2021 eine elektronische Rückmeldung der Krankenkasse über das Bestehen der Mitgliedschaft. Darüber hinaus übermitteln die Krankenkassen seit Anfang 2024 eine elektronische Rückmeldung bei einer Anmeldung mit dem GD 12 (Beitragsgruppenwechsel), sofern der privat krankenversicherte Arbeitnehmer während des Beschäftigungsverhältnisses krankenversicherungspflichtig wird. Die Rückmeldung erfolgt im Übrigen unabhängig vom Krankenversicherungsstatus und mithin auch für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen regelmäßig das Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückgemeldet wird.

4.4. Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Arbeitgeber haben für jeden am 31.12. eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung zu erstatten (§ 10 DEÜV). Aus unterschiedlichen Gründen kommen einige Arbeitgeber dieser Meldeverpflichtung nicht nach, sodass Krankenkassen seit einigen Jahren die Möglichkeit haben, fehlende Jahresmeldungen

elektronisch anzufordern. Die Anforderung fehlender Jahresmeldungen erfolgt ebenfalls im Rahmen des Qualifizierten Meldedialogs mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem neuen Datenbaustein Anforderung Meldung.

Die elektronische Anforderung erfolgt im Übrigen für jede Jahresmeldung einmalig. Sofern Arbeitgeber auf die elektronische Anforderung nicht reagieren, erfolgt die weitere Korrespondenz außerhalb des elektronischen Arbeitgeber-Meldeverfahrens.

4.5. Anforderung von Angaben zur Anlage eines Arbeitgeberkontos

Seit Anfang 2023 werden die zur Einrichtung eines neuen Arbeitgeberkontos benötigten Angaben von den Krankenkassen maschinell angefordert und von den Arbeitgebern maschinell übermittelt.

4.5.1. Anforderung durch Krankenkasse

Sofern bei einer DEÜV-Erstanmeldung eines Beschäftigten oder in einem Beitragsnachweis eine Hauptbetriebsnummer angegeben wird, für die noch kein Arbeitgeberkonto bei der Krankenkasse besteht, meldet diese per Datensatz „Krankenkassenmeldung" (DSKK) die Anforderung zur Eröffnung des Arbeitgeberkontos mit dem neuen Abgabegrund 06 „Anforderung Arbeitgeberdaten" zurück.

Zur elektronischen Anforderung von Arbeitgeberdaten auf Grundlage eingehender Anmeldungen muss für die Einzugsstelle ersichtlich sein, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen oder die in der Anmeldung angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung ist nur möglich, sofern in der Anmeldung neben der Angabe der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zusätzlich der Arbeitgeber angegeben wird. Der Arbeitgeber wird im Beitragseinzugsverfahren durch die im Beitragsnachweis angegebene Betriebsnummer identifiziert (Hauptbetriebsnummer).

4.5.2. Rückmeldung durch Arbeitgeber

Arbeitgeber haben die elektronischen Anforderungen grundsätzlich mit der nächsten Entgeltabrechnung (ebenfalls elektronisch) zu beantworten. Die Übermittlung der entsprechend notwendigen Angaben und (später) auch Mitteilungen über Änderungen erfolgen mit dem Datensatz „Arbeitgeberkonto" (DSAK) und den Datenbausteinen Grunddaten, abweichende Korrespondenzanschrift, Dienstleister, Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und SEPA-Lastschriftmandat.

4.6. Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Auch die geringfügig Beschäftigten sind in das Meldeverfahren integriert. Dies bedeutet, dass nicht nur An- und Abmeldungen, sondern grundsätzlich auch alle anderen Meldungen zu erstatten sind. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind in einem vereinfachten Verfahren, dem so genannten Haushaltsscheckverfahren, zu melden.

4.6.1. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Personengruppenschlüssel „109") ist die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung mit „6" und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung bei Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht mit „5" bzw. bei Versicherungspflicht mit „1" zu verschlüsseln. Die Beitragsgruppen zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sind mit „0" anzugeben.

Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, aus dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 175,00 Euro zu beachten.

Seit Anfang 2022 sind in den Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte auch Angaben zur Besteuerung zu melden. Hierfür wurde ein neuer Datenbaustein „Steuerdaten" eingeführt. Anzugeben ist die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Beschäftigten (Steuer-ID) und ein Kennzeichen zur Art der Besteuerung.

Der Wechsel von einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder umgekehrt beim selben Arbeitgeber ist mit den Abgabegründen „31" und „11" (Wechsel der Einzugsstelle) zu melden. Dies gilt z. B. auch in den Fällen, in denen während der Elternzeit eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung von länger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub oder im Falle der Arbeitsunfähigkeit nach einem Monat nach Ablauf der Entgeltfortzahlung) ist eine Abmeldung mit Abgabegrund „34" (§ 7 Abs. 3 SGB IV findet auch auf geringfügig Beschäftigte Anwendung) bzw. bei Bezug von Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund „51" zu erstatten.

4.6.2. Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben versicherungspflichtiger Beschäftigung

Wird die geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt, ist für die geringfügig entlohnte Beschäftigung grundsätzlich der Personengruppenschlüssel „109" zu verwenden. Für die zweite und jede weitere für sich gesehen geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist der Personengruppenschlüssel „101" oder – falls ein Beschäftigungsverhältnis Besonderheiten aufweist – ein anderer Personengruppenschlüssel maßgebend.

4.6.3. Kurzfristige Beschäftigungen

Auch für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel „110") sind, mit Ausnahme der Jahresmeldungen, grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Sämtliche Beitragsgruppen sind hier mit „0" zu verschlüsseln; als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sind sechs Nullen anzugeben. Als „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung" ist das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig zur Unfallversicherung ist. Bei Rahmenarbeitsverträgen hat eine Anmeldung mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung zu erfolgen.

Seit Anfang 2022 ist in jeder Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten zusätzlich anzugeben, ob dieser gesetzlich oder privat krankenversichert ist bzw. anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist. Hierzu wurde im Datensatz Meldungen ein neues Datenfeld „Kennzeichen Krankenversicherung" implementiert.

Bei Anmeldungen aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung oder gleichzeitigen An- und Abmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung ist in diesem Feld zu melden, ob:

1 = Beschäftigter gesetzlich krankenversichert ist oder

2 = Beschäftigter privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist.

Darüber hinaus hat die Minijobzentrale ebenfalls seit Anfang 2022 nach Eingang einer Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten den Arbeitgeber darüber zu informieren, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Für die Rückmeldung der Minijob-Zentrale zu etwaigen Vorbeschäftigungszeiten wurde im Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) ein neuer Meldegrund „07" (Rückmeldung Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte) aufgenommen. Die Angabe erfolgt mit dem

Kennzeichen „Kurzfristige Beschäftigung" im neuen Datenbaustein „Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung" (DBKB) und beschränkt sich auf die Feststellung, ob im Kalenderjahr der Verarbeitung der Anmeldung eine weitere kurzfristige Beschäftigung bestand oder besteht.

Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrags für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „34" und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „13" zu erstatten. Bei Abmeldungen für kurzfristig Beschäftigte mit einem Beschäftigungszeitraum über den Jahreswechsel hinaus sind als Beginn der Beschäftigung der 01.01. sowie das Jahr des Endes der kurzfristigen Beschäftigung anzugeben.

4.6.4. Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten

Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu melden (s. Punkt 4.7.).

4.7. Meldung an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV)

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die

- nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und
- in dieser Beschäftigung einen Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitragsanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI haben,

alle Meldungen, die er an die Krankenkassen bzw. an die Minijobzentrale übermitteln muss, zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind die GKV-Monatsmeldung, die UV-Jahresmeldung und die Sofortmeldung.

Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses sind zudem zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten.

4.7.1. Meldung zur Beitragserhebung

Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind (z.B. Apotheker), zusätzlich der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten.

Die sonst in der gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehenen Beitragsnachweise sind für die berufsständischen Versorgungswerke nicht verwendbar und deshalb auch nicht zu übermitteln. Stattdessen benötigen die Versorgungswerke monatlich mitgliedsbezogene Informationen zur Beitragserhebung.

4.7.2. Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung vergeben und ist an diese gebunden. Sie ist in den Meldungen an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

4.8. Haushaltsscheckverfahren

Privathaushalte, die Arbeitnehmer geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigen, müssen dies nach § 28a Abs. 7 SGB IV der Sozialversicherung mit dem Haushaltsscheck melden. Das Meldeverfahren für Privathaushalte wird deshalb auch Haushaltsscheck-Verfahren genannt. Es ist gegenüber den üblicherweise von Arbeitgebern zu erstattenden Meldungen zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV) vereinfacht. In diesem Verfahren gibt es verschiedene Formen und Möglichkeiten der Meldung. Die Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren bilden die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern. In diesem Verfahren hat der Arbeitgeber ein SEPA-Basislastschriftmandat für die Abbuchung der fälligen Abgaben zu erteilen. Die gesamte Abwicklung, wie die Berechnung und den Einzug der Abgaben, die Meldung des Arbeitnehmers zur Renten- und Unfallversicherung, übernimmt die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale.

4.8.1. Form der Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren

Die Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren können

- schriftlich mittels Papierbeleg erfolgen (manuelles Meldeverfahren) oder
- durch elektronische Datenübertragung (automatisiertes Meldeverfahren) übermittelt werden.

4.8.2. Manuelles Meldeverfahren

4.8.2.1. Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck ist zwingend bei jedem Beginn einer nach § 8a SGB IV geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt zu nutzen. Er kann optional auch für Änderungen oder Abmeldungen verwendet werden. Die erstmalige Nutzung des Haushaltsschecks bedingt ein vom Arbeitgeber schriftlich zu erteilendes SEPA-Basislastschriftmandat.

4.8.2.2. Halbjahresscheck

Der Halbjahresscheck ergänzt den Haushaltsscheck. Er umfasst einen Beschäftigungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr und wird von der Minijob-Zentrale automatisch den Haushalten zur Verfügung gestellt, die Arbeitnehmer mit schwankenden Arbeitsentgelten melden. Er stellt lediglich ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar, die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei. Leitgedanke dieses Schecks ist der Abbau von Bürokratie, so dass der Privathaushalt als Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten Beschäftigten von nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlastet wird.

4.8.2.3. Änderungsscheck

Der Änderungsscheck stellt ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar. Er dient der vereinfachten Meldung von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis. Die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei und ist nicht zwingend. Der Änderungsscheck soll den Arbeitgeber von den nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlasten und die Bürokratie abbauen.

4.8.3. SEPA-Basislastschriftmandat

Bei erstmaliger Verwendung eines Haushaltsschecks hat der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gesondert schriftlich ein Lastschriftmandat zum Einzug der im Haushaltsscheck-Verfahren anfallenden Abgaben zu erteilen. Hierbei sind die für den Euro-Zahlungsverkehrsraum geltenden SEPA-Regularien zu beachten.

4.8.4. Automatisiertes Meldeverfahren

Voraussetzung für die Übermittlung von Haushaltsscheck-Meldungen im elektronischen Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der Datenannahmestelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind die fachlichen Datensätze „Elektronischer Haushaltsscheck" (DSHS) mit den zugehörenden Datenbausteinen zu verwenden.

5. Meldefristen

Meldungen zur Sozialversicherung sind innerhalb gesetzlicher Fristen abzugeben. Nachfolgend ist eine Übersicht der Meldearten mit den dazugehörigen Abgabegründen und den jeweils geltenden Abgabefristen dargestellt:

Meldeart	Abgabegründe	Meldefrist
Sofortmeldung	20	spätestens bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses
Anmeldung	10, 11, 12, 13, 17	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
Abmeldung	30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 49, 71, 72	mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung
Jahresmeldung	50, 70	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres
Unterbrechungsmeldung	51, 52, 53	innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	54	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß gemeldeten Wertguthaben im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	55	mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Meldung des Unterschiedsbetrages bei Zahlung von Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeitarbeit	56	mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Gesonderte Meldung	57	mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung
GKV-Monatsmeldung	58	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Beschäftigungsaufnahme
UV-Jahresmeldung	92	Spätestens bis zum 16.02. des Folgejahres
Stornierungsmeldung	alle	unverzüglich

Die Meldefrist beginnt unmittelbar nach dem Ereignistag. Das ist der Tag, an dem der meldepflichtige Tatbestand eintritt (z. B. Beginn einer Beschäftigung). Die Frist endet in der Woche des Fristablaufes an dem Tag, der seiner Benennung nach dem Ereignistag entspricht.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

6. Maschinelles Meldeverfahren

6.1. Allgemeines

Meldungen zur Sozialversicherung dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten in diesen Meldungen aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

6.2. Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm

Alle Entgeltabrechnungsprogramme müssen für die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch systemgeprüft sein. Das bedeutet, dass die Entgeltabrechnungsprogramme die gesetzlichen Vorschriften erfüllen müssen, welche die Entgeltermittlung, die Beitragsberechnung und die Erstellung und Übermittlung von Beitragsnachweisen und Sozialversicherungsmeldungen betreffen.

Welche inhaltlichen Anforderungen ein solches Programm im Einzelnen zu erfüllen hat, ist in einem Pflichtenheft zusammengefasst. Die Inhalte werden von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und den Software-Erstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen erarbeitet. Es steht in der jeweils aktuellen Fassung zum kostenlosen Download im Internet unter www.gkv-ag.de zur Verfügung.

6.3. Maschinelle Ausfüllhilfen

Im Oktober 2023 hat die neue Ausfüllhilfe „SV-Meldeportal" das langjährige Vorläuferprodukt „sv.net" abgelöst.

6.3.1. Zielgruppe

Das SV-Meldeportal unterstützt vorrangig kleine Arbeitgeber bei der Erfüllung der Meldepflichten und dem Abruf von Bescheinigungen. Aber auch mittelständische und große Unternehmen, Selbstständige, die öffentliche Verwaltung sowie Zahlstellen können das SV-Meldeportal nutzen.

6.3.2. Online-Datenspeicher

Das SV-Meldeportal bietet mit dem Online-Speicher – optional – einen elektronischen Aktenschrank für die Speicherung von Firmen-, Mitarbeiter- und Meldedaten an. Der Aktenschrank ist verschlüsselt, eindeutig einer Betriebsnummer zugeordnet und damit kann der Zugriff zum Schreiben und Lesen nur von den jeweils registrierten Nutzern eines Unternehmens verwaltet werden. Ein Zugriff ohne Legitimation eines Nutzers, der eigenständig die Zugriffsrechte verwaltet, ist nicht möglich. Der Datenbestand eines Aktenschranks wird für fünf Jahre vorgehalten.

6.3.3. Registrierung der Benutzer

Die Nutzung des SV-Meldeportals ist nach einer umfassenden Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Unternehmenszertifikats möglich, das auch für das Login genutzt wird. Im Zuge der Registrierung für ein ELSTER-Unternehmenskonto erhält das Unternehmen oder ein Selbstständiger ein oder ggf. mehrere Unternehmenszertifikate, die von einem Nutzer für die einmalige Registrierung und danach für jede Anmeldung auch am SV-Meldeportal genutzt werden können.

6.3.4. Nutzungsgebühr

Für die Nutzung des SV-Meldeportals ist vom Nutzer eine Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Laufzeit der kostenpflichtigen Nutzungsdauer ist auf 36 Monate beschränkt und kann danach verlängert werden.

Die Nutzungsgebühr wird bezogen auf zwei Anwendergruppen erhoben:

- Anwendergruppe 1 – Single-Mandant:
  Abgabe von Meldungen nur für eine Betriebsnummer = 36,00 Euro
  für die gesamte Laufzeit (1,00 Euro mtl.) netto.

- Anwendergruppe 2 – Multi-Mandanten:
  Abgabe von Meldungen für mehrere Betriebsnummern = 99,00 Euro
  für die gesamte Laufzeit (2,75 Euro mtl.) netto.

6.3.5. Weitere Informationen

Die Krankenkassen und die übrigen Sozialversicherungsträger werden die Arbeitgeber über die Änderungen zur Nutzung der Ausfüllhilfe auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus können alle Informationen von der zentralen Plattform www.sv-meldeportal.de abgerufen werden.

6.4. Datenübermittlung

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik veröffentlicht.

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Sofortmeldungen der Kommunikationsserver der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen ist.

6.5. Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

Eine Übersicht der Datenannahmestellen finden Sie auf der Website des GKV-Spitzenverbandes.

6.6. Rückmeldungen von den Datenannahmestellen

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Für fehlerfreie Verarbeitungen erhält der Absender eine elektronische Verarbeitungsbestätigung. Die Daten gelten damit als dem Adressaten zugegangen. Ist die Datenlieferung allerdings fehlerhaft wird diese von der Datenannahmestelle maschinell zurückgewiesen.

Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

7. Zuständige Krankenkasse

Handelt es sich nach der versicherungsrechtlichen Beurteilung nicht um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob), muss der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der für die versicherungspflichtige Beschäftigung zuständigen Einzugsstelle anmelden. In der Regel ist dies die gesetzliche Krankenkasse des Beschäftigten. Der Nachweis des Arbeitnehmers erfolgt durch eine Mitgliedschaftsbescheinigung seiner Krankenkasse.

Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, erfolgt die Meldung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer zuletzt gesetzlich krankenversichert war. War der Arbeitnehmer bisher nicht gesetzlich krankenversichert, wählt der Arbeitgeber eine der Krankenkassen, die der Arbeitnehmer bei Versicherungspflicht hätte bestimmen können. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen auch für versicherungspflichtige Beschäftigungen im Übergangsbereich von 603,01 Euro bis 2.000,00 Euro.

Zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte (auch für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt) ist die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Daher sind auch sämtliche Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte gegenüber der Minijob-Zentrale zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Meldungen für kurzfristig Beschäftigte.

Sofern in der geringfügig entlohnten Beschäftigung aufgrund der Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht besteht, sind Meldungen und Beiträge aus dieser Beschäftigung an die Krankenkasse zu entrichten, bei der der Beschäftigte krankenversichert ist oder – bei privat Krankenversicherten – zuletzt krankenversichert war.

7.1. Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse

Seit Anfang 2024 können Arbeitgeber und Zahlstellen für Versorgungsbezüge die für ihre Arbeitnehmer oder Leistungsbezieher zuständige Krankenkasse elektronisch beim GKV-Spitzenverband abrufen.

7.1.1. Verfahrensablauf

Die Abfrage beim GKV-Spitzenverband erfolgt unter Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit einem zertifizierten Abrechnungsprogramm, einer zertifizierten elektronischen Ausfüllhilfe oder mit dem SV-Meldeportal. Ist die VSNR nicht bekannt, hat zunächst der Abruf der VSNR bei der Datenstelle der Rentenversicherung zu erfolgen.

Auf Grundlage des eingegangenen Datensatzes erfolgt durch den GKV-Spitzenverband unmittelbar eine (eigene) Abfrage bei den Krankenkassen, ob eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Abrufs besteht. Die Krankenkassen ihrerseits haben auf Grundlage des eingegangenen Datensatzes eine systemseitige, automatisierte Prüfung vorzunehmen, ob eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Abfrage vorliegt und das Ergebnis unverzüglich (innerhalb von 23 Stunden) dem GKV-Spitzenverband zurückzumelden.

7.1.2. Rückmeldung an Arbeitgeber/Zahlstelle

Besteht zum Zeitpunkt der Abfrage eine Krankenkassenmitgliedschaft, meldet der GKV-Spitzenverband diese Information inklusive der Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse elektronisch zurück.

Kann – im Einzelfall – zum Zeitpunkt der Abfrage keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt werden, wird auch dies durch den GKV-Spitzenverband digital zurückgemeldet. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber bzw. die Zahlstelle dazu verpflichtet, weitere Informationen beim Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger einzuholen.

7.1.3. Voraussetzungen für den Abruf

Ein Abruf ist nur zulässig, sofern die Information über die zuständige Krankenkasse für die Erstellung einer DEÜV-Meldung benötigt wird und hierzu trotz vorheriger Aufforderung des Beschäftigten bzw. Leistungsbeziehers keine, nur unvollständige oder falsche Angaben vorliegen.

Darüber hinaus ist ein Abruf der zuständigen Krankenkasse für den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 SGB IV zulässig. Dies gilt auch, sofern Arbeitsunfähigkeitszeiten für geringfügig Beschäftigte bei der zuständigen Krankenkasse abgerufen werden sollen.

Für die Arbeitswelt von morgen.

Wir sind für Sie da
E-Mail firmenservice@pronovabkk.de
Telefon 0621 53391-1560

Weitere Serviceangebote finden Sie unter:
pronovabkk.de/fuer-firmen

Vers. 01-0126, Titelbild: AdobeStock

Pronova BKK
67082 Ludwigshafen

pronovabkk.de